

Aus dem Eidgenössischen Versicherungsgericht:

Volle IV-Rente selbst bei grober Fahrlässigkeit

Die Invalidenversicherung (IV) muss künftig auch für die Folgen von selbstverschuldetem und schwerem Alkohol- oder Nikotinmissbrauch volle Leistung erbringen. Das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) hat in Abweichung seiner bisherigen Rechtsprechung zwei staatsvertragliche Bestimmungen für direkt anwendbar erklärt, wonach eine IV-Rente nur gekürzt werden darf, wenn der Versicherte die Invalidität absichtlich selbst herbeigeführt hat.

kb. Luzern, 15. September

Das Invalidenversicherungsgesetz (IVG) sieht in Art. 7 vor, dass Geldleistungen dauernd oder vorübergehend verweigert, gekürzt oder entzogen werden können, wenn der Versicherte die Gesundheitsschädigung vorsätzlich, fahrlässig oder bei der Verübung eines Delikts herbeigeführt oder verschlimmert hat. Die Rechtsprechung liess namentlich in schweren Fällen von selbstverschuldetem *Alkoholismus* eine bis zu *hälftige Kürzung* der IV-Rente zu (BGE 111 V 186). Da es in solchen Fällen wohl regelmässig um mehr oder minder grobfahrlässige, aber keineswegs um absichtliche Gesundheitsschädigungen geht, verstösst die genannte Praxis gegen zwei internationale Vereinbarungen, die für die Schweiz seit 1978 in Kraft stehen: Das Übereinkommen Nr. 128 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene sowie die Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit gestatten nämlich eine Leistungskürzung nur, wenn die Invalidität *absichtlich selbst verschuldet* wurde.

Das EVG entschied indes 1985 im bekannten Urteil Courtet (BGE 111 V 201), dass die erwähnten beiden Konventionsbestimmungen *nicht direkt anwendbar* (self-executing) seien, weshalb auch bei nicht absichtlich verursachter Invalidität eine Kürzung der IV-Rente zulässig bleibe, solange der Schweizer Gesetzgeber Art. 7 des IVG nicht dem internationalen Recht anpasse. Genau dies aber hatte der Bundesgesetzgeber im Zuge der damals anstehenden Revision des IVG unterlassen. Weiter erwog das EVG, dass der Grundsatz der Leistungskürzung wegen grober Fahrlässigkeit im schweizerischen Sozialversicherungsrecht verankert und auch im neuen Unfallversicherungsgesetz übernommen worden sei.

Diese Überlegungen werden jetzt vom kleinen Bundesgericht in Luzern in einem neuen Grundsatzurteil relativiert, mit welchem die 1985 begründete und in der Folge – als erstes in einem Artikel von Professor Maurer in der NZZ vom 2. Juli 1986 – massiv kritisierte Courtet-Praxis aufgegeben wird. Das EVG verweist auf den vom Ständerat bereits gutgeheissenen Entwurf für einen allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, welcher Leistungskürzungen nur noch dann vorsieht, wenn ein Risiko *absichtlich oder auf deliktische Weise* eingegangen wurde. Eine analoge Regelung findet sich im übrigen auch im nächstens in Kraft tretenden neuen Militärversicherungsgesetz. Unter diesen Umständen will das EVG nicht länger an seinem Standpunkt festhalten und erklärt nun seinerseits die umstrittenen beiden internationalen Normen für direkt anwendbar.

Im Bereiche der IV führt die folgenschwere Praxisänderung dazu, dass trotz des Wortlautes von Art. 7 des IVG die Versicherungsleistungen bei *grobfahrlässig*, aber unabsichtlich verursachter Invalidität *nicht mehr gekürzt* werden dürfen. Dies dürfte namentlich bei schwerem Alkohol- oder Nikotinmissbrauch zum Tragen kommen, wo eine beabsichtigte Gesundheitsschädigung in den Augen der Richter am EVG schwer vorstellbar ist. Welche Konsequenzen der neue Grundsatzentscheid aus Luzern für die anderen Bereiche der Sozialversicherung haben wird, soll zur Zeit offengelassen und erst von Fall zu Fall geprüft werden. Immerhin weist das EVG jetzt schon darauf hin, dass die beiden internationalen Vertragsbestimmungen sich im Bereiche der Unfallversicherung nur auf Arbeitsunfälle beziehen, weshalb bei Nichtbetriebsunfällen die Leistungen weiterhin auch nach einer nicht absichtlichen Selbstschädigung gekürzt werden können. (Urteil I 272/92 vom 25. August 1993)